

Kleine Anfrage

Unterstützung von Eltern beim Tod eines minderjährigen Kindes

Frage von Landtagsvizepräsidentin Franziska Hoop

Antwort von Regierungsrat Emanuel Schädler

Frage vom 01. April 2026

Der Tod eines minderjährigen Kindes gehört zu den schwersten Schicksalsschlägen, die Eltern erleben können. In einer solchen Situation stehen Betroffene nicht nur vor einer enormen emotionalen Belastung, sondern auch vor praktischen und beruflichen Herausforderungen. Die Postulatsbeantwortung zeigt, dass solche Fälle in Liechtenstein glücklicherweise selten sind. Gerade deshalb stellt sich die Frage, ob für diese aussergewöhnlichen Situationen gezielte und angemessene Unterstützungsinstrumente geschaffen werden sollten.

- * In wie vielen Fällen der letzten 10 Jahre waren die betroffenen Eltern als Arbeitnehmende in Liechtenstein tätig beziehungsweise hatten grundsätzlich Anspruch auf arbeitsrechtliche Leistungen?
- * Welche Kosten würden nach Einschätzung der Regierung entstehen, wenn Eltern beim Tod eines minderjährigen Kindes eine bezahlte Freistellung von beispielsweise 14 Tagen (10 Arbeitstagen) erhalten würden?
- * Wie würden sich diese Kosten darstellen, wenn eine solche Leistung analog zur Vaterschaftszeit über die Familienausgleichskasse (FAK) finanziert würde?
- * Wie beurteilt die Regierung grundsätzlich die Möglichkeit, eine solche befristete Trauerzeit über die FAK zu finanzieren, insbesondere vor dem Hintergrund der sehr geringen Anzahl betroffener Fälle pro Jahr?
- * Welche gesetzlichen Anpassungen wären nach Einschätzung der Regierung erforderlich, um eine solche Leistung einzuführen?

Antwort vom 02. April 2026

zu Frage 1:

In den zehn Jahren zwischen 2015 bis 2024 gab es in Liechtenstein im arithmetischen Schnitt jedes Jahr knapp 3 (2,6) Todesfälle von Personen im Alter von 0 bis 19 Jahren. Wenn beide Eltern in Liechtenstein erwerbstätig waren, ergäbe das also jährlich 6 Fälle von Trauerzeit. Rechnet man noch Grenzgänger dazu, bei denen eher nur ein Elternteil in Liechtenstein erwerbstätig ist, kommt man auf eine gerundete Zahl von 10 Fällen.

zu Frage 2:

Der Kostenschätzung werden folgende Voraussetzungen zugrunde gelegt: Es wird angenommen, dass ein arbeitsrechtlicher Anspruch auf bezahlte ausserordentliche Freizeit besteht. Des Weiteren wird als Basis der Brutto-Medianlohn im Jahr 2022 von 7'042 Franken herangezogen. Bei einer Freistellung von 10 Arbeitstagen entstünden den Arbeitgebern bei voller Lohnzahlungspflicht und jährlich 10 betroffenen Arbeitnehmenden Kosten in Höhe von rund 32'000 Franken.

zu Frage 3:

Bei einer Lohnersatzzahlung durch die FAK analog der Regelung zur Vaterschaftszeit würden die bei der FAK anfallenden Kosten evtl. etwas niedriger ausfallen als jene beim Arbeitgeber gemäss Antwort zu Frage 2, da beim Vaterschaftsgeld nur 80% des Lohnes geschuldet sind und das Vaterschaftsgeld zudem gedeckelt ist.

zu Frage 4:

Eine Möglichkeit ist für den Gesetzgeber grundsätzlich immer gegeben. Die Regierung erachtet aber eine zusätzliche, spezifische, aber letztlich pauschale Regelung für einen Anspruch auf Trauerzeit vor dem Hintergrund der im geltenden Arbeitsrecht bereits bestehenden Ansprüche als der jeweiligen subjektiven Situation nicht als angemessen.

zu Frage 5:

Um Trauerzeit gesetzlich zu verankern, wären Anpassungen des Arbeitsrechts im ABGB, des Gesetzes über die Familienzulagen und den Erwerbsersatz bei Mutterschaft, Vaterschaft und Elternzeit sowie verschiedener weiterer Gesetze nötig (Staatspersonalgesetz, AHV-Gesetz, Steuergesetz usw.). Ausserdem wäre es nötig, die verschiedenen Leistungen zu koordinieren, zum Beispiel eben die Trauerzeit mit der Mutterschaftszeit usw.